

Nach der Genehmigung des Gesuches um Ausstreichung, darf die Bittstellerin nicht mehr in ein öffentliches Haus, auch nicht unter dem Namen einer Arbeiterin gehen. Findet sie der Aufseher, so ist er verpflichtet, sie zu warnen und der Behörde darüber zu berichten. Bleibt das Mädchen, trotz der Warnung, in Verhältnissen mit dem Hause, in welchem sie sich nicht sehen lassen darf, so ist es klar, daß ihr der Aufenthalt darin nicht unangenehm ist. Vereinigen sich nun alle Anzeigen zu der Vermutung, daß sie sich preisgibt, daß sie die Polizei hinterging, als sie ausgestrichen zu sein verlangte, so kann man nicht umhin, sie in die allgemeine Liste wieder einzutragen.

Ich habe soeben die in Anwendung gebrachten Maßregeln auseinandergesetzt, wenn ein Mädchen, dem daran liegt, nicht mehr mit der Gesamtmasse der Dirnen vermischt zu werden, bei der Behörde nachsucht, aus den Listen gestrichen zu werden, und zum Beweise, wie großen Wert manche darauf legen, die Bitten angeführt, welche sie aus sehr ferner Gegend deshalb ergehen ließen, obschon sie dort niemand fassen konnte, und kein Mensch sie daselbst kannte. Allein alle treiben die Bedenklichkeit nicht so weit; es verschwinden stets sehr viele, die nichts von sich hören lassen. Hier muß nun ein Ausweg ergriffen werden; denn ewig können sie nicht auf der Liste bleiben und jeden Augenblick ein Gegenstand der Nachforschung sein, was den Beamten Zeit nimmt und die meisten Aufseher ermüdet.

Dieses von Amts wegen vorgenommene Ausstreichen, wie man es im Gegensatze zu dem nennt, das infolge eines ausdrücklich motivierten Bescheides erfolgt, findet bei einer Frauensperson statt, über die man drei Monate lang ohne alle Nachricht war, und nachdem alle Nachforschungen erfolglos blieben.

Siebentes Kapitel.

Über die verschiedenen Verhältnisse, in welchen sich die Dirnen befinden.

Ich habe das Einschreiben aller solcher Mädchen und die hierbei obwaltenden Förmlichkeiten, welche diese wichtige Maßregel nötig macht, von welcher alle Ordnung ausgeht, bereits auseinander-